

## Neue Bestimmungen zur Registrierung religiöser Stätten als juristische Person

**Vorbemerkung:** Seit Jahren haben immer wieder religiöse Stätten den Status einer juristischen Person für sich gefordert, um die Möglichkeit zu haben, im eigenen Namen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, beispielsweise Verträge abzuschließen oder Eigentum zu registrieren. Die revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, die am 1. Februar 2018 in Kraft traten, sehen nun in § 23 erstmals vor, dass Stätten für religiöse Angelegenheiten, mit Zustimmung der jeweiligen religiösen Organisation und der zuständigen Religionsbehörde, sich bei den Behörden für Zivilverwaltung als juristische Person registrieren können. In der untenstehenden, auf den 5. Januar 2019 datierten Bekanntmachung legen das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten und das Ministerium für Zivilverwaltung das Verfahren für die Registrierung als Rechtsperson im Einzelnen fest. Die „Bekanntmachung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Erledigung der Registrierung von Stätten für religiöse Angelegenheiten als juristische Person“ (*Guojia zongjiao shiwuju Minzhengbu guanyu zongjiao huodong changsuo banli faren dengji shixiang de tongzhi* 国家宗教事务局 民政部关于宗教活动场所办理法人登记事项的通知) wurde am 25. Januar 2019 online unter [www.mca.gov.cn/article/xw/tzgg/201901/20190100014627.shtml](http://www.mca.gov.cn/article/xw/tzgg/201901/20190100014627.shtml) veröffentlicht und trat am 1. April d.J. in Kraft. Deutsche Übersetzung und Anmerkungen von Katharina Wenzel-Teuber. Zu dem Dokument siehe auch den Eintrag vom 25. Januar 2019 in der Rubrik „Religionspolitik“ der „Chronik“ in dieser Ausgabe. (kwt)

## Bekanntmachung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Erledigung der Registrierung von Stätten für religiöse Angelegenheiten als juristische Person

国家宗教事务局 民政部关于宗教活动场所办理法人登记事项的通知

An die Büros für religiöse Angelegenheiten, Kommissionen (Ämter, Büros) für ethnische und religiöse Angelegenheiten sowie die Ämter (Büros) für Zivilverwaltung aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte sowie an das Büro für ethnische und religiöse Angelegenheiten und das Büro für Zivilverwaltung des Produktions- und Aufbaucorps Xinjiang:

Um die Arbeit der Registrierung von Stätten für religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所] als juristische Person [*faren* 法人] zu standardisieren und die legitimen Rechte und Interessen der Stätten für religiöse Aktivitäten zu gewährleisten, wird hiermit auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“ [*Zhonghua renmin gongheguo minfa zongze* 中华人民共和国民法总则] und der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“<sup>1</sup> hinsichtlich der Erledigung der Registrierung von Stätten für religiöse Aktivitäten als juristische Person Folgendes bekanntgegeben:

1. Zur Erledigung der Registrierung als juristische Person müssen Stätten für religiöse Aktivitäten, nachdem die religiöse Organisation [*zongjiao tuanti* 宗教团体]<sup>2</sup> des Ortes, an dem sie sich befinden, zugestimmt hat und [der Vorgang] zur Überprüfung und Zustimmung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene gemeldet wurde, bei der Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene einen Antrag stellen.

2. Für die Erledigung der Registrierung als juristische Person müssen Stätten für religiöse Aktivitäten folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie gehören zu den durch die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen gemäß dem Gesetz registrierten buddhistischen Tempeln und Klöstern, daoistischen Tempeln und Klöstern, Moscheen oder Kirchen;<sup>3</sup>

1 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例 (Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017). § 23 dieser am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen revidierten Fassung lautet: „Stätten für religiöse Aktivitäten, die die Voraussetzungen für [den Status einer] juristischen Person erfüllen, können sich, nachdem die religiöse Organisation des Ortes, an dem sie sich befinden, zugestimmt hat und [der Vorgang] zur Überprüfung und Zustimmung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene gemeldet wurde, bei der Behörde für Zivilverwaltung als juristische Person registrieren.“ § 14 des gleichen Dokuments sieht die Möglichkeit der Beantragung des Status einer juristischen Person auch für religiöse Ausbildungsstätten vor, hierzu wurden jedoch bislang noch keine näheren Bestimmungen erlassen. Siehe die deutsche Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, bes. S.164, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

2 Jede der derzeit staatlich anerkannten 5 Religionen hat gegenwärtig eine offizielle Dachorganisation (Katholiken und Protestanten haben je zwei) auf nationaler Ebene, mit Zweigstellen auf allen Ebenen.

3 Siehe hierzu die „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法) (Verordnung Nr. 2 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 21. April 2005). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

- b) sie verfügen über religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren yuan* 宗教教职人员], die die religiösen Aktivitäten leiten, und für ihre operativen Aktivitäten [*yewu huodong* 业务活动] geeignete Beschäftigte [*cong yue ren yuan* 从业人员];
- c) sie verfügen über das notwendige Eigentum, mit eingebrachten finanziellen Mitteln nicht unter 100.000 RMB;
- d) ihre Finanzverwaltung entspricht den staatlichen Finanz-, Eigentums- und Buchführungsbestimmungen;
- e) sie verfügen über Organisationsorgane und ein umfassendes System von Regeln.

Stätten für religiöse Aktivitäten müssen unter dem in ihrer „Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten“ [*zongjiao huodong changsuo dengji zheng* 宗教活动场所登记证] eingetragenen Namen die Registrierung als juristische Person beantragen.

3. Stätten für religiöse Aktivitäten müssen vor der Erledigung der Registrierung als juristische Person folgende Unterlagen einreichen, die von den Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene des Ortes, an dem sich [die Stätten] befinden, überprüft werden:

- a) Antrag auf Registrierung als juristische Person;
- b) schriftliche, zustimmende Stellungnahme der religiösen Organisation des Ortes, an dem die Stätte sich befindet;
- c) „Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten“ (Kopie);
- d) allgemeine Situation und Personalausweis des vorgesehenen gesetzlichen Vertreters [*fading daibiaoren* 法定代表人] und der Mitglieder des Verwaltungsgremiums [*guanli zuzhi* 管理组织] sowie der religiösen Amtsträger, die die religiösen Aktivitäten leiten, und der für die operativen Aktivitäten geeigneten Beschäftigten; handelt es sich um religiöse Amtsträger, ist auch der Ausweis für religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren yuan zheng* 宗教教职人员证] vorzulegen;
- e) Kapitalüberprüfungszertifikat der eingetragenen finanziellen Mittel;
- f) von einem zur Rechnungsprüfung befähigten Institut für Buchführungsangelegenheiten ausgestellter Finanzprüfungsbericht;
- g) Satzungsentwurf.

4. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags eine Überprüfungsentscheidung treffen. Bei Überprüfung und Zustimmung stellt sie dem Antragsteller ein Dokument über die Überprüfung und Zustimmung aus. Bei Überprüfung und Nichtzustimmung wird dies dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

In das Dokument über die Überprüfung und Zustimmung müssen Name und Adresse der Stätte für religiöse Aktivitäten, eingetragene finanzielle Mittel, Familienname und persönlicher Name des vorgesehenen gesetzlichen Vertreters und der Mitglieder des Verwaltungsgremiums

sowie der einheitliche Sozialkreditcode [*tongyi shehui xinyong daima* 统一社会信用代码]<sup>4</sup> eingetragen sein.

5. Hat die Stätte für religiöse Aktivitäten das Dokument über die Überprüfung und Zustimmung der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene in Händen, erledigt sie bei der Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene die Registrierung als juristische Person.

Die Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags die Entscheidung treffen, ob sie die Registrierung genehmigt oder nicht. Genehmigt sie die Registrierung, stellt sie eine „Urkunde über die Registrierung als juristische Person für Stätten für religiöse Aktivitäten“ [*zongjiao huodong changsuo faren dengji zhengshu* 宗教活动场所法人登记证书] aus; genehmigt sie die Registrierung nicht, wird dies dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

6. Die „Urkunde über die Registrierung als juristische Person für Stätten für religiöse Aktivitäten“ enthält folgende Eintragungen: Name und Adresse [der Stätte], gesetzlicher Vertreter, eingetragene finanzielle Mittel sowie einheitlicher Sozialkreditcode.

Der gesetzliche Vertreter einer Stätte für religiöse Aktivitäten darf grundsätzlich nicht als gesetzlicher Vertreter weiterer Stätten für religiöse Aktivitäten fungieren.

Ein Muster für die „Urkunde über die Registrierung als juristische Person für Stätten für religiöse Aktivitäten“ wird vom Ministerium für Zivilverwaltung festgelegt.

7. Satzungen für Stätten für religiöse Angelegenheiten als juristische Person werden durch die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene geprüft und genehmigt, sie gelten ab dem Tag der Registrierung als juristische Person.

Eine Mustersatzung für Stätten für religiöse Aktivitäten als juristische Person wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

8. Stätten für religiöse Aktivitäten, die den Status einer juristischen Person erhalten haben, beantragen mit der Urkunde über die Registrierung als juristische Person die Anfertigung eines Siegels, die Eröffnung eines Bankkontos und die Steuerregistrierung, und sie melden eine Probe des Siegels zur Akteneintragung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten und die Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene.

4 Die landesweit einheitlichen Sozialkreditcodes für natürliche wie juristische Personen und andere Organisationen sind Teil des im Aufbau befindlichen staatlichen Sozialkreditsystems.

**9.** Ändern sich bei Stätten für religiöse Aktivitäten, die den Status einer juristischen Person erhalten haben, Punkte der Registrierung als juristische Person, müssen sie sich mit einem Dokument über die Überprüfung und Zustimmung der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sie sich befinden, an die Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene wenden, um die Änderung der Registrierung zu erledigen.

**10.** Müssen Stätten für religiöse Aktivitäten, die den Status einer juristischen Person erhalten haben, gemäß dem Gesetz aufgelöst werden, zieht die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sie sich befinden, die Urkunde über die Registrierung als juristische Person ein und leitet die Stätte für religiöse Aktivitäten dazu an, eine Liquidationsorganisation zu gründen und die Liquidation gemäß dem Gesetz durchzuführen. Nach Beendigung der Liquidationsarbeit wendet sich die Stätte für religiöse Aktivitäten mit einem Dokument der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene über die Überprüfung und Zustimmung zur Aufhebung an die Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene, bei der sie ursprünglich registriert war, um die Aufhebung der Registrierung zu erledigen.

**11.** Die Begründung einer Stätte für religiöse Aktivitäten als juristische Person sowie deren Änderung oder Aufhebung wird von der Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene öffentlich bekanntgegeben.

**12.** Verstößt eine Stätte für religiöse Aktivitäten, die den Status einer juristischen Person erhalten hat, gegen die Bestimmungen in §§ 64, 65 oder 67 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und ist dies von dem für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organ oder dem Organ, das die Errichtung genehmigt hat, zu behandeln, wird dies von der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sie sich befinden, behandelt; sind die Umstände so schwerwiegend, dass die Registrierungsurkunde entzogen werden muss, entzieht die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem die Stätte für religiöse Angelegenheiten sich befindet, gemäß dem Gesetz die „Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten“, und die Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sie sich befindet, entzieht gemäß dem Gesetz die „Urkunde über die Registrierung als juristische Person für Stätten für religiöse Aktivitäten“.

**13.** Die Behörden für religiöse Angelegenheiten und die Behörden für Zivilverwaltung der Volksregierungen auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte oder darüber leiten gemäß dem Gesetz die Behörden für religiöse Angelegenheiten und die Behörden für Zivilverwaltung der Volksregierungen auf Kreisebene dazu an, die Arbeit der Registrierung von Stätten für religiöse Aktivitäten als juristische Person gut durchzuführen.

**14.** Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

5. Januar 2019